



# Infoblatt

## Wettbüro/ Wettautomaten/ Buchmacher

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Die Tätigkeit der Wettbüros erstreckt sich auf das **gewerbsmäßige Anbieten, Abschließen oder Vermitteln von Wetten** sowie das **gewerbsmäßige Vermitteln von Wettkund:innen**. Dies kann in **stationären Wettannahmestellen** (wie Wettbüros oder Wettcafés) oder durch **Wettannahmeterminals, „Wettautomaten“** u.Ä. erfolgen. Diese Tätigkeiten als Wettunternehmen erfordern eine **Bewilligung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**.

Die gesetzliche Grundlage findet sich im **Steiermärkischem Wettengesetz**.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001418>

Gemäß § 2 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind Buchmacher bzw. Wettunternehmen Mitglieder der Wirtschaftskammer und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zugeordnet.

### Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt je Betriebsstätte 95€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

### TÄTIGKEITSUMFANG

Das **gewerbsmäßige Anbieten, Abschließen oder Vermitteln von Wetten** sowie das **gewerbsmäßige Vermitteln von Wettkund:innen** aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ist nur mit **Bewilligung der Landesregierung** zulässig. Es muss zumindest eine Annahmestelle betrieben werden.

Für jede Annahmestelle ist eine Standortbewilligung erforderlich. Die Auflassung einer Annahmestelle sowie das Aufstellen, der Betrieb, der Austausch und die Entfernung von Wettterminals ist der Behörde jeweils anzuzeigen

**Zuständige Behörde** ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 3 (Verfassung und Inneres), Michael Diatel (Paulustorgasse 4, 8010 Graz, T: 0316/877-2091, F: 0316/877-2123, E: michael.diatel@stmk.gv.at) zu richten.

Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, zuverlässig und fachlich geeignet sein.

Für die **Erteilung einer Bewilligung** erforderlich sind:

- Die Vorlage eines Konzepts über effektive Maßnahmen zum Schutz von Wettkund:innen im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Wettsucht inklusive Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Wettsucht mit Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßiger Fortbildung.
- Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Nennung eines Geldwäschebeauftragten (mit Nachweis der fachlichen Qualifikation) und ein Nachweis über die Sicherstellung der Teilnahme der Mitarbeiter:innen an

besonderen laufenden Fortbildungsprogrammen.

- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000 € für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (z. B. Bankgarantie, Sparguthaben, Kreditrahmenbestätigung)
- Nachweis der fachlichen Eignung (Berufspraxis in einem Wettunternehmen oder entsprechende Zeugnisse, die die Berufspraxis ersetzen können)
- Wettbedingungen und Wettscheine
- Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten verantwortlichen Personen

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STANDORTBEWILLIGUNG VON ANNAHMESTELLEN

Annahmestellen dürfen nur in einem als Annahmestelle für Wetten gekennzeichneten Gebäude oder in einem als Annahmestelle für Wetten gekennzeichneten, räumlich getrennten Bereich des Gebäudes, betrieben werden. Die Kennzeichnung hat jedenfalls den im Firmenbuch eingetragenen Namen der Wettunternehmerin/des Wettunternehmers zu enthalten.

Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer,
2. die Adresse des Standorts,
3. die beabsichtigte Anzahl der Eingabegeräte und
4. die beabsichtigte Anzahl der Wettterminals.

Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte beizulegen.

Die Bewilligung ist schriftlich binnen vier Wochen nach vollständigem Einlangen der Unterlagen zu erteilen. In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

Vor Erteilung der Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANZEIGE VON WETTTERMINALS

Wettterminals dürfen nur in genehmigten Annahmestellen aufgestellt und betrieben werden und sind der Behörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer;
2. den beabsichtigten Aufstellungsort;
3. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Wettterminals;
4. Fotos des Wettterminals, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer erkennbar sind;
5. eine ausführliche Beschreibung der Funktionen des Wettterminals.

Die Behörde hat nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Vor Ausstellung der Bescheinigung darf der Wettterminal nicht betrieben werden. Wird die Bescheinigung binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige nicht ausgestellt, ist der Betrieb des Wettterminals jedenfalls zulässig.

### JUGEND- UND WETTKUNDINNEN/WETTKUNDENSCHUTZ

Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden ist nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Im Zweifelsfall ist das Alter der Wettkundin/des Wettkunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, festzustellen.

Jede Wettunternehmerin/jeder Wettunternehmer hat vor dem Eingang zu Annahmestellen und auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.

### WETTKUNDINNENKARTE/WETTKUNDENKARTE

Die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer hat für jede Wettkundin/jeden Wettkunden für die Bedienung eines Wettterminals und für Wetten, deren Wetteinsatz einen Betrag von 50 € übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte nach Vorlage eines Lichtbildausweises auszustellen.

Die Ausstellung einer physischen Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sind.

Auf Wettkundinnenkarten/Wettkundenkarten sind zumindest der Name des Wettunternehmens, das Ausstellungsdatum, die Kartenummer sowie Name und Geburtsdatum der Wettkundin/des Wettkunden anzugeben.

Dabei ist sicherzustellen, dass pro Wettkundin/Wettkunde nur eine Karte ausgestellt und gültig ist. Die Wettkundin/Der Wettkunde darf ihre/seine Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte keiner anderen Person überlassen und keine fremde Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte benützen.

Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer haben dafür zu sorgen, dass die Wettkundin/der Wettkunde ihre/seine Wettkundenkarte keiner anderen Person überlässt und keine fremde Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte benützt.

### WETTBEDINGUNGEN UND WETTSCHHEINE

Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wetscheinen zu erfolgen.

Die Wettbedingungen sind an gut sichtbarer Stelle in den Wettannahmestellen auszuhängen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist der Wettkundin/dem Wettkunden auf Verlangen auszuhändigen. Bei Wettterminals und Eingabegeräten müssen die Wettbedingungen kostenfrei und selbsttätig auf dem Bildschirm aufscheinen und vor der Eingabe der Wettdaten aktiv bestätigt werden.



Die Wettbedingungen haben jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung;
2. die Verbote gemäß § 11;
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und einer Fremdsperre.

Für jede Wette ist der Wettkundin/dem Wettkunden ein Wettschein auszufolgen. Die Wettscheine müssen den Namen der Wettunternehmerin/des Wettunternehmers, Tag und Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand, den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote) sowie einen Hinweis auf die Wettbedingungen enthalten.

Änderungen der Wettbedingungen und Wettscheine sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### VERBOTENE WETTEN

Wettunternehmer dürfen die folgenden Wetten nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

1. Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt;
2. Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;
3. Wetten über sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse;
4. Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen;
5. Wetten, durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
6. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen;
7. Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkundinnen/Wettkunden.

### UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform -

Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.